



- GE m.B. Gewerbegebiet § 8 BauNVO für nicht wesentlich störende Betriebe
- 1.1 Ausnahmen § 8 (3) 2 + § 9 (3) 2 sowie Vergünstigungsstätten sind nicht zugelassen
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung Siehe Planeinschrieb
- 1.3 Zahl der Vollgeschosse Siehe Einschrieb im Plan
2. Bauweise (§ 9 (1) BauGB, § 22 (4) BauNVO) Siehe Einschrieb im Plan
- 2.1 Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO) Im Sinne der offenen Bauweise einseitiger Grenzbau ist zulässig.
- 2.2 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB) Siehe Einschrieb im Plan Die im Plan angegebenen Firsthaupttrichtungen sind zwingend einzuhalten
3. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB) Das festgesetzte Leitungsrecht für Ver- und Entsorgung berechtigt die Gemeinde Uhingen, Versorgungsträger unterirdisch in dieser ausgewiesenen Fläche Leitungen einzulegen oder einlegen zu lassen.
4. Pflanzgebot und Pflanzbindung (§ 9 (1) 25 a + b BauGB) Siehe Planeinschrieb Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. (siehe beiliegende Pflanzliste)
5. Böschungen (§ 9 (1) 26 BauGB) Die für den Straßenbau notwendigen Böschungen sind entsprechend dem Eintrag im Lageplan auf den jeweiligen Privatgrundstücken zu dulden.
6. Garagen und Stellplätze Nach § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO Garagen sind parallel zur Straße als Grenzbauten nicht zulässig.

- B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)
1. Dachform (§ 73 (1) LBO) Für 3-geschossige Bebauung Dachneigung 0-30° Satteldach, Flachdach, Putz- und Sheddach
2. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO) Die Traufhöhe (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Außenwand mit der Dachaußenhaut) darf im Mittel 6,00 m nicht überschreiten bei zwei Geschossen
3. Äußere Gestaltung (§ 73 (1) LBO) Deckung der Satteldächer dunkel gefärbt Untergeschoß dunkel tönen und zurücksetzen
4. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO) An öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m

- C. HINWEISE
1. Die EFH der Gebäude wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Geländeschritten festgesetzt.
2. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeleitet werden.

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH VORSCHRIFTEN AUSSER KRAFT, DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE BISHERIGEN BEBAUUNGSPLÄNE

BEBAUUNGSPLAN M = 1:500

RIEMENBETT SPARWIESEN

1. ÄNDERUNG

ORTSBAUAMT: UHINGEN, DEN 12. JULI 91
 GEFERTIGT: *Mil*
 BAUAMTSLEITER

BÜRGERMEISTERAMT:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB) am 7.12.1990
 BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSLATT Nr. 50 vom 15.12.1990
 FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB) vom 7.01.91 bis 21.1.1991
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§ 3 (2) BauGB) vom 21.05.91 bis 21.6.1991
 SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB, § 73 LBO) am 18.10.1991
 ERKLÄRUNG DER UNBEDENKLICHKEIT (§ 11 BauGB) am 19.12.1991

AUSGEFERTIGT UHINGEN, den 2. Jan. 92
 BEKANNTMACHUNG IM AMTSLATT (§ 12 BauGB) Nr. 1/2 vom 11.01.92
 RECHTSVERBINDLICH ab 11.01.92

UHINGEN, den 13. Jan. 1992
 BÜRGERMEISTER: *Mil*

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche mit Gebäuderichtung § 9 (1) 2 BauGB
- Garagen und Stellplätze 1,5 fach je WE § 9 (1) 4 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB
- Sichtflächen § 9 (1) 10 BauGB
- Fahrbahn Öffentliche Parkfläche Gehweg Verkehrsgrün § 9 (1) 11 BauGB
- Versorgung Unformstation § 9 (1) 12 BauGB
- Ver- und Versorgungsleitungen § 9 (1) 13 BauGB
- Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
- Kinderspielplätze § 9 (1) 22 BauGB
- Grünflächen für Landwirtschaft Flächen deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind Ob- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Uhingen § 9 (1) 18 BauGB § 9 (5) 3 BauGB § 9 (1) 21 BauGB
- Pflanzstreifen mit Bepflanzung Sträucher neu Bäume Pflanzen erhalten Buschreihen § 9 (1) 25 a BauGB
- Abgrabungen und Aufschüttungen § 9 (1) 26 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO
- Baugrenze § 23 (3) BauNVO

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GE-o	Gewerbegeb. für nicht wesentl. störende Betriebe	§ 8 BauNVO
MI	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
GFZ	Geschöflächenzahl	§ 20 BauNVO
o	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
a	Abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
△	nur Hausgruppen zulässig	§ 22 BauNVO
△	Terrassenhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
DN	Dachneigung	§ 73 (1) LBO
EGH	Maximale Erdgeschosßbodenhöhe Höhenlage über NN	§ 9 (2) BauGB

Amtliche Beglaubigung
 Der Auszug wurde rot ergänzt. Er stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster und dem rechtskräftigen Umlegungsplan "Riemenbett" überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.
 Göppingen, den 25. Nov. 1991
 Staatliches Vermessungsamt



Rechtmäßigkeit bedürft mit
 Erlaß des Landratsamts Göppingen
 vom 19. DEZ 91
Schneiders
 19.12.91



Ortsbauamt Uhingen
 12 JULI 91
Mil